

kabelsignal AG

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die kabelsignal AG (nachfolgend „Kabelsignal“ genannt) unter den Titeln „Internet“, „Datenübertragung“ oder ähnlichen Titeln oder im Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) erbringt. Für Geschäfte mit Verbrauchern (nachfolgend „Konsumenten“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1.2. Soweit die Netzdienste über das Kabelnetz der Kabelsignal erbracht werden und der Teilnehmer Konsument ist, gelten subsidiär die „Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die Kabelanlage der Kabelsignal in der jeweils geltenden Fassung. Wird in diesem Fall der Vertrag über den Anschluss an die Kabelanlage beendet, so ist eine Erbringung der Netzdienste durch Kabelsignal nicht mehr möglich und auch dieser Vertrag gilt als beendet. Für Geschäfte mit Teilnehmern, die nicht Konsumenten sind, gelten subsidiär weiters die **Allgemeinen Lieferbedingungen** und die **Softwarebedingungen**, beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEL), in der jeweils geltenden Fassung. Diese werden dem Teilnehmer auf Wunsch zugesandt.

2. TARIFE UND ZAHLUNGEN

2.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internet-Antrag und im Tarifblatt der Kabelsignal angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen **nicht enthalten** sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter (z.B. PTA). Kabelsignal behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 1996 = 100, Basis Beginn 1.1.1997) zu erhöhen. Darüber hinaus ist Kabelsignal bei Änderungen des Leistungsangebotes, sowie bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder allgemein verbindlichen Kostenfaktoren berechtigt, die Tarife anzupassen.

2.2. Tarifänderungen werden dem Teilnehmer schriftlich oder per „e-mail“ mitgeteilt und erlangen ab dem auf die Mitteilung nächstfolgenden Monatsersten Gültigkeit. Sollte die Änderung der in Pkt. 2.1 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Teilnehmer, der Konsument ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsentgelte werden vom Teilnehmer getragen.

2.3. Sollte der Teilnehmer in Verzug geraten bzw. nur über eine ungenügende Kontodeckung verfügen, so ist Kabelsignal - vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. und Mahnspesen in der Höhe von Euro 3,63 je Mahnung sowie Rechtsanwaltskosten und sämtliche anderen Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung notwendig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist Kabelsignal bei Verzug des Teilnehmers berechtigt, die Netzdienste nach vorheriger Mahnung und Nachfristsetzung bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über den Anschluss an die Kabelfernsehanlage in Verzug gerät.

2.4. Vorbehaltlich der Regelung des § 6 Abs. (1) KSchG. für Konsumenten, ist die Aufrechnung gegenüber der Kabelsignal und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der Kabelsignal nicht anerkannter Mängel ausgeschlossen.

3. DATENSCHUTZ

3.1. Kabelsignal ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet. Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten des Teilnehmers werden nur soweit ermittelt, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste notwendig ist.

3.2. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, „e-mail“-Adresse und Telefonnummer, werden ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und zu Verrechnungszwecken ermittelt und verarbeitet. Diese Daten werden nach Beendigung des Vertrages mit dem Teilnehmer gelöscht, sofern die Daten nicht noch für Verrechnungszwecke oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden. Kabelsignal ist berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen; auf Wunsch des Teilnehmers kann eine Eintragung unterbleiben.

3.3. Vermittlungsdaten werden zu Verrechnungszwecken gespeichert. Inhaltsdaten werden nur soweit und solange gespeichert, als dies zur Erbringung der Netzdienste notwendig ist (z.B. Zwischenspeicherung). Darüber hinaus werden Vermittlungs- und Inhaltsdaten nur im Rahmen der technischen Notwendigkeiten zum Betrieb der Netzdienste ermittelt, verarbeitet und übermittelt (z.B. Weitergabe von Routing- und Domaininformationen). Der Teilnehmer erklärt jedoch ausdrücklich seine Zustimmung, daß Kabelsignal Vermittlungsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste verwenden darf.

3.4. Kabelsignal ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Kabelsignal ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit Kabelsignal nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt ausser Acht läßt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Teilnehmer verpflichtet, Passwörter geheimzuhalten. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung seiner eigenen Daten ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Kabelsignal empfiehlt dem Teilnehmer den Einsatz eines „**Firewall-Systems**“.

4. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

4.1. Kabelsignal behält sich das Eigentum an aller dem Teilnehmer verkauften Hard- und Software bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Mängel werden nach Wahl der Kabelsignal ausschließlich durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Die Gewährleistung für Software ist auf reproduzierbare Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Teilnehmer selbst oder durch Dritte Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt. Dem Teilnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit Kabelsignal unentgeltlich überlassene Hardware (z.B. Modem und Zubehör) bleibt im Eigentum der Kabelsignal und ist unverzüglich nach Beendigung des Vertrages an Kabelsignal zurückzugeben.

4.2. Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Teilnehmer selbst. Auf Wunsch des Teilnehmers wird Kabelsignal selbst oder durch Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software zu den im jeweils aktuellen Tarifblatt angegebenen Preisen übernehmen. Kabelsignal übernimmt keine Verantwortung dafür, daß die von ihr gelieferte Software auf den beim Teilnehmer vorhandenen Systemen abläuffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Teilnehmers entspricht. Insbesondere übernimmt Kabelsignal keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden der Kabelsignal zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt Kabelsignal keine Verantwortung dafür, daß von ihr gelieferte Hardware mit den beim Teilnehmer vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet.

4.3. Der Teilnehmer bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. Kabelsignal vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. Kabelsignal übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Teilnehmer wird hinsichtlich solcher Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen beachten.

4.4. Bei Erstellung von individueller Software für den Teilnehmer durch Kabelsignal oder durch von ihr beauftragte Dritte werden Leistungsumfang und Lizenzbestimmungen gesondert schriftlich vereinbart (Leistungsbeschreibung). Die Weitergabe von Software an Dritte bedarf in allen Fällen der schriftlichen Zustimmung der Kabelsignal.

5. NUTZUNG DER NETZDIENSTE

5.1. Kabelsignal wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Teilnehmers mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Teilnehmer nimmt jedoch zur Kenntnis, daß für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflusbereich der Kabelsignal liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Insbesondere übernimmt Kabelsignal keine Gewähr dafür, daß die vom Teilnehmer gewünschten Netzdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder daß die vom Teilnehmer gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können.

5.2. Kabelsignal stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Netzdienste nur von der Kabelsignal zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Von der Kabelsignal dem Teilnehmer zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internet-Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden. Der Teilnehmer haftet mit der bei Vertragsabschluss zu hinterlegenden Kautions für alle, auch zufälligen Schäden an solchen Geräten und dem Zubehör bzw. deren Verlust. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Die Nutzung der Netzdienste durch Dritte und die entgeltliche Weitergabe dieser Netzdienste an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Kabelsignal. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren RFCs („Requests for Comments“), der „Internet-Netiquette“ und den Nutzungsbeschränkungen anderer Netzwerkbetreiber („Acceptable Use Policy“).

5.4. Der Teilnehmer hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder der Netzdienste selbst zu unterlassen. Weiters ist der Teilnehmer verpflichtet, jede widmungsfremde oder mißbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß § 75 Telekommunikationsgesetz

- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt und
 - jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Teilnehmer.
- Der Teilnehmer ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

5.5. Besteht der begründete Verdacht, daß der Teilnehmer oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen dieses Punktes 5. verstoßen, ist Kabelsignal berechtigt, die Verbindung des Teilnehmers zu den Netzdiensten nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist Kabelsignal berechtigt, die Verbindung des Teilnehmers ohne Vorwarnung zu unterbrechen. Der Teilnehmer ist zum Ersatz des der Kabelsignal daraus erwachsenden Aufwands, insbesondere der Kosten der Erkennung und der Verfolgung, zu ersetzen. Der Teilnehmer wird Kabelsignal gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Kabelsignal haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Teilnehmer oder Dritten zugänglich werden. Für Personenschäden haftet Kabelsignal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung der Kabelsignal ist ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7. VERTRAGSDAUER

7.1. Der Vertrag wird auf die im Internet-Antrag angegebene Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der dort angegebenen Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner gekündigt werden.

7.2. Im üblichen ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob verletzt werden (insbesondere wenn vom Teilnehmer gegen die Zahlungsverpflichtungen oder die Verpflichtungen des Punktes 5. verstoßen wird) oder wenn in Folge von höherer Gewalt oder Insolvenzgefahr eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

8. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KSchG

Hat ein Teilnehmer, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von Kabelsignal für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben, so steht dem Teilnehmer das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Teilnehmer kann von seinem Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Teilnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Teilnehmer dieses Schriftstück der Kabelsignal mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen läßt, daß der Teilnehmer das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Teilnehmer nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit der Kabelsignal selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen der Kabelsignal und dem Teilnehmer vorangegangen sind.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Kabelsignal ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Teilnehmern betreffen, per „e-mail“ durchzuführen.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

9.3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Sofern der Teilnehmer nicht Konsument ist und das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, wird zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der Kabelsignal sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.